**Ausbildungsvertrag im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung
zur Erzieherin/zum Erzieher**

Zwischen\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

vertreten durch \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Träger der praktischen Ausbildung)

und

Frau/Herrn \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

geb. am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Schülerin/Schüler)

wird (bei Minderjährigen) unter Zustimmung ihrer/seiner gesetzlichen Vertreter,

Frau \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ und

Herrn \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

folgender Ausbildungsvertrag geschlossen:

**§ 1
Gegenstand der Ausbildung, Ausbildungszeit**

(1) Die Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher an der Fachschule für Sozialpädagogik (praxisintegriert) beinhaltet eine praktische Ausbildung im Umfang von insgesamt mindestens 1800 Stunden. Gegenstand dieses Vertrages sind die Rechtsbeziehungen, die sich aus der Ableistung der praktischen Ausbildung ergeben.

(2) Die praktische Ausbildung dauert insgesamt drei Jahre.
Sie beginnt am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ und
endet am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Bei Nichtbestehen der Prüfung verlängert sich die praktische Ausbildung auf Verlangen der Schülerin/des Schülers bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, längstens um ein Jahr.

**§ 2
Probezeit**

Die Probezeit beträgt vier Monate. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als einen Monat z.B. durch Krankheit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

**§ 3
Vertragsgrundlagen**

(1) Das Vertragsverhältnis bestimmt sich nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an der Fachschule für Sozialpädagogik (praxisintegriert, Schulversuch).
Die Dienstordnung für die erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kirchlichen Tageseinrichtungen für Kinder im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Anlage 3.2.1 zur Kirchlichen Anstellungsordnung) in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend zu beachten. Im Übrigen gelten die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission – Landeskirche und Diakonie in Württemberg in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie die praxisintegrierte Ausbildung betreffen.

(2) Auf folgende auf das Ausbildungsverhältnis anzuwendende Dienstvereinbarungen wird hingewiesen: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_.

**§ 4
Ausbildungsstätte**

(1) Die Ausbildung wird durchgeführt in \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_.

Der Träger der Ausbildung behält sich eine Versetzung oder Abordnung an andere Einrichtungen vor, soweit dies zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich ist.

(2) Außerhalb der Ausbildungsstätte sind je mindestens sechs Wochen Fremdpraktikum in folgenden Bereichen abzuleisten, sofern diese Altersgruppen nicht in der Einrichtung betreut werden:

[ ]  Unter Dreijährige,

[ ]  3 – 6 jährige Kinder und

[ ]  Schulkinder/Jugendliche.

**§ 5
Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung**

Der Träger der praktischen Ausbildung verpflichtet sich,

* dafür zu sorgen, dass der Schülerin/dem Schüler die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach dem Ausbildungsplan erforderlich sind,
* geeignete Anleiter/Anleiterinnen mit der Durchführung der Ausbildung zu beauftragen,
* der Schülerin/dem Schüler einen Ausbildungsplan zur Verfügung zu stellen,
* die Schülerin/den Schüler zum Besuch der Schule anzuhalten und freizustellen, das Gleiche gilt, wenn ein Teil der Ausbildung außerhalb der Ausbildungsstätte stattfindet,
* der Schülerin/dem Schüler nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen,
* die Schülerin/den Schüler in folgenden Altersgruppen angemessen einzusetzen:
	+ Unter Dreijährige,
	+ 3 – 6 jährige Kinder und
	+ Schulkinder/Jugendliche

bzw. ein je mindestens sechswöchiges Fremdpraktikum in der jeweiligen Altersgruppe außerhalb der Ausbildungsstätte zu organisieren.

**§ 6
Pflichten der Schülerin/des Schülers**

Die Schülerin/Der Schüler hat sich zu bemühen, die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit zu erreichen. Er/Sie verpflichtet sich insbesondere

* die ihm/ihr im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
* an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Schule sowie an sonstigen Ausbildungsmaßnahmen und Prüfungen teilzunehmen,
* den Weisungen zu folgen, die ihm/ihr im Rahmen der Ausbildung erteilt werden,
* die Dienstordnung für die erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kirchlichen Tageseinrichtungen für Kinder im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Anlage 3.2.1 zur Kirchlichen Anstellungsordnung) zu beachten (ein Abdruck der Dienstordnung wird mit diesem Vertrag ausgehändigt),
* die weiter geltenden Ordnungen, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften zu beachten,
* Ausbildungsmittel und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln,
* über Vorgänge, die ihm/ihr im Rahmen der Ausbildung bekannt werden und deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist, auch über die Beendigung der Ausbildung hinaus Stillschweigen zu wahren,
* bei Fernbleiben von der Ausbildungsstelle oder von sonstigen Veranstaltungen unter Angabe von Gründen unverzüglich dem Träger der praktischen Ausbildung Nachricht zu geben. Dauert eine Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat die Schülerin/der Schüler eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Träger der praktischen Ausbildung ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen.

**§ 7
Vergütung**

(1) Die Schülerin/Der Schüler erhält ein Ausbildungsentgelt in entsprechender Anwendung von § 8 Abs. 1 TVAöD – BT – BBiG in der jeweils geltenden Fassung. Es beträgt zurzeit monatlich brutto
im ersten Ausbildungsjahr: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
im zweiten Ausbildungsjahr: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
im dritten Ausbildungsjahr: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_.
Das Ausbildungsentgelt ist zu demselben Zeitpunkt fällig wie das den Beschäftigten des Trägers der praktischen Ausbildung gezahlte Entgelt, d.h. zur Zeit zum 16. eines Monats für den laufenden Monat.

(2) Wird eine besondere Berufskleidung vorgeschrieben, so wird diese vom Träger zur Verfügung gestellt.

(3) Der Schülerin/Dem Schüler wird das Entgelt auch gezahlt:

* für Tätigkeiten, die gemäß § 4 Abs. 2 durchgeführt werden,
* für die Zeit der Freistellung für den Schulbesuch,
* bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung bis zur Dauer von sechs Wochen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bei Wiederholungserkrankungen in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Trägers geltenden Bestimmungen.

**§ 8
Arbeitszeit, Arbeitsbefreiung**

(1) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit sowie die Gewährung von Arbeitszeitverkürzungstagen (AZV-Tagen) richten sich nach den für die Beschäftigten des Trägers maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. Die durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit beträgt zur Zeit 40 Stunden.

(2) Bezüglich der Arbeitsbefreiung aus besonderem Anlass gelten die für die Beschäftigten des Trägers maßgebenden Regelungen (§ 29 der Kirchlichen Anstellungsordnung) entsprechend.

**§ 9
Urlaub**

(1) Der/Die Auszubildende erhält in jedem Urlaubsjahr Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Ausbildungsentgelts gemäß § 9 TVAöD-BT-BBiG in der jeweils geltenden Fassung (zur Zeit 27 Ausbildungstage bei einer 5-Tage-Woche).

(2) Besteht das Ausbildungsverhältnis nicht ein ganzes Kalenderjahr, steht für jeden vollen Ausbildungsmonat ein Zwölftel des Jahresurlaubs zu.

Hiernach beträgt der Erholungsurlaub

Im Jahr \_\_\_\_\_\_\_\_\_: \_\_\_\_\_\_\_\_ Ausbildungstage,

im Jahr \_\_\_\_\_\_\_\_\_: \_\_\_\_\_\_\_\_ Ausbildungstage,

im Jahr \_\_\_\_\_\_\_\_\_: \_\_\_\_\_\_\_\_ Ausbildungstage,

im Jahr \_\_\_\_\_\_\_\_\_: \_\_\_\_\_\_\_\_ Ausbildungstage.

(3) Der Urlaub ist grundsätzlich während der Schließzeiten der Tageseinrichtung für Kinder zu nehmen. Ist der Urlaubsanspruch der Schülerin/des Schülers länger als die Schließungszeiten, soll der Resturlaub in Zeiten genommen werden, die vom Betriebsablauf her vertretbar sind.

**§ 10
Kündigung**

(1) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

(2) Nach Ablauf der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis gekündigt werden:

1. ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus einem wichtigem Grund oder
2. von der Schülerin/dem Schüler mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

(3) Als wichtiger Grund im Sinne von Abs. 2 a) gilt insbesondere ein Ausschluss der Schülerin/des Schülers von der schulischen Ausbildung.

(4) Die Kündigung muss schriftlich, im Fall von Absatz 2 a) unter Angabe von Gründen erfolgen. Die Kündigung aus wichtigem Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen den zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

**§ 11
Zeugnis**

Der Träger der praktischen Ausbildung stellt der Schülerin/dem Schüler bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Ausbildung sowie über die erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen der Schülerin/des Schüler, auf Verlangen der Schülerin/des Schülers auch Angaben über Führung und Leistung.

**§ 12
Ausschlussfrist**

Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis sind innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend zu machen. Ansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist schriftlich gegenüber der jeweils anderen Vertragspartei geltend gemacht werden, verfallen.

**§ 13
Versicherungsschutz**

(1) Während der Ausbildung besteht Versicherungspflicht in der gesetzlichen Sozialversicherung. Eine Versicherungspflicht zu Sicherstellung einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung besteht nicht.

(2) Gegen Unfall ist die Schülerin/der Schüler kraft Gesetzes versichert. Im Versicherungsfall übermittelt der Träger der praktischen Ausbildung auch der Fachschule einen Abdruck der Unfallanzeige.

(3) Gegen Haftpflichtansprüche, die aus einem tätigkeitsbezogenen Verhalten der Schülerin/des Schülers erhoben werden, besteht Versicherungsschutz im Rahmen der für den Anstellungsträger maßgebenden Haftpflichtversicherung.

**§ 14
Vertragsänderungen, Nebenabreden, Vertragsausfertigungen**

(1) Änderungen und Ergänzungen des Ausbildungsvertrages sowie die Vereinbarung von Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die einvernehmliche Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

(2) Vorstehender Vertrag wird dreifach ausgefertigt. Die Schülerin/Der Schüler, der Träger der praktischen Ausbildung und die Fachschule erhalten jeweils eine Ausfertigung.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
Ort, Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
Stempel und Unterschrift Träger Unterschrift Schülerin/Schüler

 \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
 Bei Minderjährigen Unterschrift der
 gesetzlichen Vertreter

**Anlagen:**

* Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Kultusministeriums
* Dienstordnung (Anlage 3.2.1 zur KAO)
* Dienstvereinbarung/en über \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Gesehen und einverstanden:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum Schule/Stempel und Unterschrift